

Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipzig vom 01.08.2008

§ 1 Anwendungsbereich

Die Kreishandwerkerschaft erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif einschließlich der Gebührentabelle zu Abschnitt B des Gebührentarifs, die beide Gegenstand dieser Gebührenordnung sind.

(2) Soweit der anliegende Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

§ 3 Ermäßigung, Stundung und Erlass

Die Kreishandwerkerschaft kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 Auslagen

(1) Die Kreishandwerkerschaft kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und/oder der Inanspruchnahme von Ausschüssen, Schlichtungsstellen und ähnlichen Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen.

(2) Zu den Auslagen gehören insbesondere:

a) Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Schulungen, Lehrgängen und Prüfungen;

b) Post- und Fernmeldegebühren, insbesondere Porto-, Fernsprech- und Telefaxgebühren in tatsächlich entstandenem Umfang oder als Pauschale in Höhe von 20% der Gebühren nach dieser Gebührenordnung, jedoch höchstens 20,00 €;

c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle nach den jeweils geltenden Vorschriften zu gewährende Reisekostenvergütung;

d) die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge;

e) die Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren;

f) Beschaffungskosten für Drucksachen;

g) Gerichtskosten;

h) Fotokopierkosten.

(3) Die Erstattung der in Absatz 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Gebührenschuld für eine Amtshandlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht, sobald diese aufgewendet werden.

§ 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

a) die Amtshandlung oder die Tätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird und/oder

b) Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Tätigkeit aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können je nach Stand der Bearbeitung bis zu 75% der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung oder Tätigkeit zu erheben wären.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem zwar mit der Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung oder Tätigkeit aber noch nicht beendet wurde, so können je nach Stand der Bearbeitung 10% bis 15% der Gebühr erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, soweit die Kreishandwerkerschaft keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach fünf Jahren. Die

Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten 6 Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden konnte.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anerkenntnis, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlungen der Kreishandwerkerschaft über den Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(6) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 10 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

(2) Wird die Festsetzung über die Gebühren und Auslagen selbständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfsverfahren als selbständiges Verfahren zu behandeln.

(3) Wird eine Sachentscheidung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, so ist bei Erlass eines Widerspruchsbescheides eine Gebühr gemäß Abschnitt A, Ziffer 10 des Gebührentarifs zu erheben. Wird dem Widerspruch abgeholfen, entstehen keine Gebühren.

(4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen eine Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescheid 25% der Gebühr gemäß Abschnitt A, Ziffer 10 des Gebührentarifs zu erheben.

§ 11 Erstattung von Gebühren und Auslagen

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, soweit die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Ein Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt, nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, mit Genehmigung der Handwerkskammer in Kraft.

Ort/Datum,

.....
Vors. Kreishandwerksmeister

.....
Hauptgeschäftsführer

(Siegel)

Die vorstehende Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen und wird gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 61 Abs. 2 Ziff. 2 Handwerksordnung genehmigt.

Ort/Datum,

.....
Präsident

.....
Hauptgeschäftsführer

(Siegel)

Veröffentlicht in am

Gebührentarif der Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipziger Land

Stand: 01.08.2008

A Verwaltungsgebühren

1. Anschriften für Einzelpersonen und Firmen	
a) pro Anschrift-Liste einfach (bei mehr als 200 Anschriften abzüglich 10% vom Preis, gilt nur für Innungsbetriebe bei Vorlage der Einzelzustimmung)	0,40 €
b) pro Anschrift auf Speichermedium (gilt nur für Innungsbetriebe bei der Vorlage der Einzelzustimmung)	0,30 €
je Speichermedium (gilt nur für Innungsbetriebe bei der Vorlage der Einzelzustimmung)	2,00 €
2. Fotokopien von Schriftgut (A 4 Seite)	0,20 €
3. Beglaubigung pro Seite	2,50 €
4. Mahngebühren	
- 1. Mahnung	0,00 €
- 2. Mahnung und weiter	5,00 €
- jede weitere Mahnung	10,00 €
- Einleitung des Vollstreckungsverfahrens	10,00 €
5. ABM - Unbedenklichkeitserklärung	13,00 €
6. Ausstellung von Ersatzzeugnissen und Bescheinigung auf der Basis der Akten der Kreishandwerkerschaft bei Verlust der Originale	20,00 €
7. Beglaubigung der Übereinstimmung von Anschriften und Auszügen mit den Unterschriften pro Schriftstück	3,00 €
8. Sonstige Bescheinigung zur Vorlage bei Kreditinstituten, staatl. Stellen oder andere Verwendungen	5,00 €
- für jede angefangene Seite A4	3,00 €
9. Nutzung von Räumen durch Dritte (Beratungszimmer der KH oder Schulungsraum)	
- bis 4 Std.	26,00 €
- über 4 Std.	52,00 €
10. Widerspruchsbescheid im Rechtsbehelfsverfahren	100,00 €

B Rechtsbetreuungsgebühren

Arbeit der Wettbewerbsstelle / Inkassostelle / Prozesstelle

1. Abmahnung wegen unlauteren Wettbewerbes mit Unterlassungserklärung	lt. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	125,00 €
2. Vertragsstrafen bei Nichterfüllung	lt. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	2.500,00 €
3. Inkassogebühren		
a) Mahnschreiben		5/10 RVG
b) Beantragung Mahnbescheid einschließlich -Mitteilung über Widerspruch -Beantragung eines Vollstreckungsbescheides -Durchführung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen		2,5/10 RVG
4. Inanspruchnahme der Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft durch Innungen bzw. durch den Innungsbetrieb für die arbeitsgerichtliche- und sozialgerichtliche Prozessvertretung		
1. Instanz		350,00 €
2. Instanz		500,00 €

C Lehrgangsgebühren Fortbildung im Handwerk

1. Teilnahmegebühren Vorbereitungslehrgänge zur Durchführung der Meisterprüfung im Handwerk		
- Teil III		950,00 €
- Teil IV		250,00 €
2. Teilnahmegebühren Vorbereitungslehrgang Betriebswirt des Handwerks		2.410,00 €